

Merkblatt Freitodbegleitung

Das vorliegende Merkblatt behandelt die Vorgaben des Stiftungsrates zum Umgang mit der Freitodbegleitung im Abegg-Huus.

1. Im Einklang mit dem Beschluss des Regierungsrates vom 13. April 2023 zum begleiteten Suizid in Pflegeeinrichtungen ist die Freitodbegleitung auch im Abegg-Huus erlaubt.
2. Begleiteter Suizid ist in der Schweiz straffrei. Das Abegg-Huus respektiert diese gesetzlichen Rahmenbedingungen.
3. Wenn sämtliche Palliative Care-Massnahmen nicht fruchten oder nicht mehr erwünscht sind, und der Sterbenswunsch der Bewohnerin/des Bewohners unverändert ist, kommen die folgenden Regeln zu Anwendung:

Die Freitodbegleitung darf in Anspruch genommen werden, wenn:

- die Urteilsfähigkeit und Tatherrschaft der suizidwilligen Person eindeutig feststeht
- die suizidwillige Person an einer weit fortgeschrittenen, unheilbaren Krankheit leidet
- der Suizidwunsch trotz bestmöglicher Pflege und medizinischer Betreuung unter Berücksichtigung von Palliative Care dauerhaft anhält
- die suizidwillige Person ihren regulären Wohnsitz im Abegg-Huus hat
- die Suizidbeihilfe durch eine anerkannte Sterbehilfeorganisation geleistet wird.

Rüschtikon, 17. April 2023